

Reglement für die Gewährung von Stipendien und Darlehen an der ETH Zürich (Stipendienreglement ETH Zürich)

vom 16. Dezember 2008

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003¹ sowie auf Art. 8 Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Studierende in schwierigen finanziellen Verhältnissen, soweit hierfür Mittel der ETH Zürich verwendet werden.

² Dieses Reglement gilt nicht für Stipendien, die allein aus Gründen besonderer Leistung oder im Zusammenhang mit Studierendenaustausch zugesprochen werden.

³ Bei der Vergabe von Stipendien und Darlehen aus Mitteln der Spezialfonds der ETH gelten subsidiär die Bestimmungen der entsprechenden Fondsreglemente.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Vergabe von Stipendien und Darlehen ist der Rektor/die Rektorin. Die Abwicklung der Geschäfte besorgt der Stipendiendienst des Rektorats.

² Der Stipendiendienst informiert in geeigneter Form über Stipendien und Darlehen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Stipendien und Darlehen der ETH Zürich können sowohl schweizerischen als auch ausländischen Studierenden gewährt werden. Davon ausgenommen sind Gaststudierende.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder eines Darlehens.

¹ SR 414.110.37

² SR 414.131.7

³ Ein Stipendium oder ein Darlehen der ETH Zürich ist immer subsidiär zu folgenden Finanzierungsquellen:

- a. Stipendien des Wohnsitzkantons der Eltern resp. des Herkunftslandes; und/oder
- b. Unterstützungsbeiträge der Eltern oder von Dritten; und/oder
- c. Eigenleistungen der/des Studierenden.

Art. 4 Antrag

¹ Anträge für Stipendien und Darlehen werden beim Stipendendienst eingereicht. Dieser legt die entsprechenden Termine und Fristen fest und bestimmt die einzureichenden Unterlagen.

² Bestandteil des Antrags sind Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der/des Studierenden und deren/dessen Eltern.

2. Abschnitt: Stipendien

2.1 Stipendien im Bachelor- und Master-Studium

Art. 5 Allgemeines Kriterium für die Gewährung

Stipendien können Studierenden auf dem ersten oder dem zweiten Bildungsweg gewährt werden. Keine Stipendien werden dagegen für Zweitstudien gewährt. Als Zweitstudium gilt ein zweites Studium auf derselben Studienstufe.

Art. 6 Berechtigte

¹ Für die Stipendienberechtigung wird unterschieden zwischen Bildungsinländern und Bildungsausländern.

² Bildungsinländer sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht;
- b. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- c. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.

³ Bildungsausländer sind Personen, die nicht unter eine der Gruppen nach Abs. 2 fallen.

Art. 7 Stipendienbeginn

¹ Bildungsinländer gem. Art. 6 Abs. 2 können vom ersten Semester des Bachelor- oder des Master-Studiums an ein Stipendium beantragen.

² Neu eingetretene Bildungsausländer gem. Art. 6 Abs. 3 können im Bachelor-Studium frühestens nach bestandener Basisprüfung, im Master-Studium frühestens für das 3. Semester ein Stipendium beantragen.

Art. 8 Dauer der Unterstützung

¹ Stipendien im Bachelor- oder Master-Studium werden in der Regel für die Dauer eines Jahres resp. bis zum voraussichtlichen Abschluss des Studiums zugesprochen. Für eine Verlängerung ist ein neuer Antrag erforderlich.

² Bachelor-Studierende können bis max. zwei, Master-Studierende bis max. ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus ein Stipendium erhalten; Urlaubssemester werden nicht mitgezählt.

³ Für Urlaubssemester werden keine Stipendien ausgerichtet.

Art. 9 Kriterien für die Weiterführung der Unterstützung

¹ Damit die Möglichkeit für die Gewährung eines Stipendiums aufrecht erhalten bleibt, muss zusätzlich ein angemessener Studienfortschritt ausgewiesen werden:

- a. Im Bachelor-Studium: Basisprüfung bestanden spätestens nach vier Semestern; mindestens 120 Kreditpunkte erworben nach sechs Semestern.
- b. Im Master-Studium: Mindestens 40 Kreditpunkte erworben nach zwei Semestern; die Kreditpunkte können aus Lehrveranstaltungen des Master-Curriculums selbst oder aus anderen Studienleistungen stammen (u. a. aus Auflagen für die Zulassung zum Master-Studium).

² Liegt der Studienfortschritt unter den Anforderungen gemäss Abs. 1, wird der Stipendienantrag oder der Verlängerungsantrag abgelehnt. Ein neuer Antrag ist frühestens nach einem weiteren Semester möglich.

Art. 10 Bemessungskriterien

¹ Für die Bemessung des Stipendiums legt der Rektor/die Rektorin Kriterien fest, die sich an denjenigen des Kantons Zürich für Stipendien auf der Tertiärstufe orientieren.

² Die Bemessungskriterien basieren auf den persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten, einschl. Schulgeld, und den Einkünften, die für die Studierenden je individuell errechnet werden.

³ Die Bemessungskriterien werden periodisch auf Übereinstimmung mit den realen durchschnittlichen Studien- und Lebenshaltungskosten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Rektor/die Rektorin konsultiert dazu den VSETH und die AVETH.

Art. 11 Maximale Höhe des Stipendiums

¹ Das Stipendium der ETH Zürich beträgt im Maximum:

- a. für Bildungsinländer gem. Art. 6 Abs. 2:
50% der persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten;
- b. für Bildungsausländer gem. Art. 6 Abs. 3:
25% der persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten.

² Stipendien, die weniger als 5% der persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten betragen würden, werden nicht ausgerichtet.

Art. 12 Sistierung und Rückforderung

¹ Falls nach Gewährung eines Stipendiums der/die Studierende ohne triftige Gründe nicht oder nur teilweise dem Studium nachgeht, wird das Stipendium sistiert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

² Beruht die Gewährung eines Stipendiums auf einer Falschdeklaration der finanziellen Verhältnisse, wird das Stipendium ganz oder teilweise zurückgefordert. Ist die Falschdeklaration vorsätzlich erfolgt, so entscheidet die ETH Zürich, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. Strafanzeige erstattet wird.

2.2 Stipendien im Doktorat

Art. 13

¹ In Härtefällen, in denen keine Anstellung besteht, kann Doktorierenden ein Stipendium gewährt werden.

² Voraussetzung für ein Stipendium an Doktorierende ist ein Empfehlungsschreiben der Leiterin/des Leiters des Doktorats, in welchem die Erfolgsaussichten für den Abschluss der Dissertation darzulegen sind, sowie auch, warum für die fragliche Dauer keine Anstellung besteht bzw. die Finanzierung nicht übernommen werden kann.

³ Das Stipendium beträgt maximal 40% des Bruttolohnes von Doktorierenden im ersten Jahr (100%-Ansatz). Die maximale Dauer der Ausrichtung beträgt in der Regel 3 Monate.

⁴ Ein allfälliges Einkommen der/des Doktorierenden, das persönliche Vermögen sowie Zuwendungen von Dritten werden bei der Bemessung des Stipendiums berücksichtigt.

2.3 Stipendien in der akademischen Weiterbildung

Art. 14

Für die Teilnahme an Programmen der akademischen Weiterbildung³ werden in der Regel keine Stipendien ausgerichtet. Ausnahmen sind möglich, wenn dafür spezielle Mittel zur Verfügung stehen.

3. Abschnitt: Darlehen

Art. 15 Grundsatz und Höhe

¹ Die ETH Zürich kann kurzfristige oder langfristige Darlehen gewähren. Die Darlehen sind zinsfrei.

² Das kurzfristige Darlehen beträgt max. Fr. 1'500. Es dient zur Überbrückung eines kurzfristigen finanziellen Engpasses, welcher die Weiterführung des Studiums gefährdet.

³ Das langfristige Darlehen beträgt max. Fr. 6'000. Es dient zur Deckung einer ausgewiesenen, begrenzten Finanzierungslücke für das Studium. In der Regel wird es in Ergänzung zu einem Stipendium ausgerichtet.

Art. 16 Rückzahlung

¹ Das kurzfristige Darlehen ist innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen.

² Das langfristige Darlehen ist bis spätestens 2 Jahre nach Abschluss des Studiums zurückzuzahlen.

³ Darlehen sind in einer Tranche zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Art. 17 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt das Reglement für den Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich vom 29. Januar 2008⁴ (vgl. Art. 18 Abs. 3).

³ Hierzu gehören u. a. Master-, Diplom- oder Zertifikatsprogramme der akademischen Weiterbildung (MAS, MBA, DAS, CAS).

⁴ RSETHZ 211.810.012

4. Abschnitt: Finanzierung von Stipendien und Darlehen

Art. 18

¹ Stipendien werden prioritär aus Drittmitteln, insbesondere Spezialfonds, finanziert.

² Für die Finanzierung von Stipendien an Bildungsinländer gem. Art. 6 Abs. 2 können subsidiär Budgetmittel eingesetzt werden.

³ Darlehen werden ausschliesslich aus dem Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich (Spezialfonds) finanziert.

⁴ Weichen die jährlichen Ausgaben wiederkehrend von den verfügbaren Mitteln ab, muss die Anpassung der Bemessungskriterien (vgl. Art. 10) oder die Anpassung dieses Reglements geprüft werden.

5. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 19

Der Stipendienst stellt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der ETH Zürich die folgenden Daten zur Verfügung:

- a. Anzahl gewährte Stipendien an Studierende, aufgeschlüsselt nach Bildungsinländern und Bildungsausländern, Männern und Frauen und nach Studienstufe;
- b. Anzahl gewährte Stipendien an Doktorierende, aufgeschlüsselt nach Bildungsinländern und Bildungsausländern, Männern und Frauen;
- c. Anzahl gewährte Darlehen, aufgeschlüsselt nach Bildungsinländern und Bildungsausländern, Männern und Frauen;
- d. Gesamtbetrag der Stipendien, aufgeschlüsselt in Budget-, Dritt- und Spezialfondsmittel;
- e. Gesamtbetrag der gewährten Darlehen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Nicht geregelte Fälle

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

² Es gilt:

- a. für erstmalige Anträge für das Frühjahrssemester 2009 und fortfolgende;
- b. für Studierende mit bewilligtem Stipendium oder Schulgelderlass für das Studienjahr 2008/2009 erst für Folgeanträge für das Herbstsemester 2009.

Zürich, 16. Dezember 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Generalsekretär: Bretscher